

Antrag: Ablehnung des Gegenantrages von Roland Erne, und Unterstützung des offenen Briefes vom Vorstand der SP International.

Begründung

Roland Erne lehnt den Rahmenvertrag zwischen der Schweiz und der EU ab. Als Alternative zum Rahmenvertrag schlägt er nicht etwa den EU-Beitritt vor, sondern den souveränistischen Rückzug auf sich selbst in Form eines „Swiss-lex“-Paketes. Wir wollen aber nicht weniger, sondern mehr europapolitische Integration. Zudem wollen wir mehr und besseren Lohnschutz, was nur mit dem Rahmenabkommen zu erhalten ist. Hier die Argumente im Einzelnen:

1.) Roland Erne zitiert zu Recht die wichtige Forderung des Europäischen Gewerkschaftsbundes (ETUC), dass jedes zukünftige Rahmenabkommen zwischen der EU und der Schweiz die bestehenden flankierenden Massnahmen (FLAM) zum Schutz der Löhne und der Arbeiterrechte respektieren und gleich lange Spiesse („*level playing field*“) gewährleisten muss. **Diese Forderung ist erfüllt:**

- **Es ist eine Illusion zu meinen, die Angriffe auf die FLAM hörten einfach auf, wenn es kein Rahmenabkommen gibt.** Vielmehr werden diese Angriffe zunehmen, sowohl aus der Schweiz als auch aus der EU. Allein das Rahmenabkommen hilft, diesem Druck Stand zu halten. Die Schweiz ist der schwächere Partner. Sie hat deshalb ein überwiegendes Interesse an einem rechtlich geregelten Streitbeilegungsverfahren, wie dies allein das Rahmenabkommen gewährleistet.¹
- **Roland Erne zitiert zu Recht den EU Botschafter in der Schweiz, der erst kürzlich wieder im „Blick“ die Kautionspflicht kritisiert hat.** Roland bringt aber kein einziges Argument, warum der Druck auf die Schweiz aufhören soll, wenn es kein Rahmenabkommen gibt. Vielmehr wird sich dieser Druck weiter verstärken und die Schweiz wird diesem Druck ohne Rahmenabkommen schutzlos ausgeliefert sein.
- **Allein das Rahmenabkommen ermöglicht ein rechtlich geregeltes Opting-out.** Mit dem Rahmenabkommen kann die Schweiz entscheiden: Wir ignorieren diese oder jene Forderung der EU oder des EuGH und nehmen stattdessen Kompensationsmassnahmen in Kauf. Deren Verhältnismässigkeit wird mit dem Rahmenabkommen schiedsgerichtlich überprüft. Ohne Rahmenabkommen kann die EU unverhältnismässige Massnahmen gegen die Schweiz ergreifen, um ihre Forderungen durchzusetzen. Dass sie dazu bereit ist, hat sich bereits mehrfach gezeigt.
- **Ohne europapolitischen Hebel verliert die Linke auch im Inland massiv an Widerstandskraft gegen neoliberale Angriffe.** Die Linke konnte die FLAM stets nur in Verbindung mit ihrer Unterstützung der Personenfreizügigkeit und geregelter Beziehungen zur EU durchsetzen. Ohne geregelte Beziehungen zur EU gibt es keine FLAM und ohne FLAM gibt es keine geregelten Beziehungen zur EU. Auf diesem Prinzip bauen die Vorschläge des offenen Briefes auf.
- **An einem SP-internen Seminar haben alle Vertreter und Vertreterinnen des Europäischen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und dessen Regionalverbände aus dem süddeutschen Raum der SP dringend geraten, das vorliegende Rahmenabkommen zu unterstützen, den Lohnschutz aber mit begleitenden Massnahmen „wasserdicht“ zu machen.** Dazu gehört namentlich die Anregung, dass sozialpartnerschaftliche Massnahmen gesetzlich als hoheitlicher Auftrag abgestützt werden. Der EuGH beurteilt in erster Linie die gesetzlichen Grundlagen. Wenn sämtliche Massnahmen der Sozialpartner zum Lohnschutz eine gesetzliche Grundlage haben, so sinkt das Prozessrisiko gegen null.

¹ Thomas Cottier, Der Rechtsschutz im Rahmenabkommen Schweiz-EU, Bern 2021. https://unser-recht.ch/wp-content/uploads/2021/04/Der-Rechtsschutz-im-Rahmenabkommen-Schweiz-EU-Thomas-Cottier_13.04.2021-1.pdf

2.) Roland verweist auf seinen Artikel „**Recht haben und Recht bekommen ist nicht dasselbe**“.

- Genau deshalb braucht die Schweiz das Rahmenabkommen. **Allein das Rahmenabkommen stellt sicher, dass die Schweiz Recht bekommen kann** – das setzt nämlich einen staatsvertraglich abgesicherten Zugang zu einer gerichtlichen Beurteilung von Konflikten voraus.
- Roland argumentiert im besagten Artikel mit dem schlechten Lohnschutz in Deutschland. **Das hat mit dem Rahmenabkommen nichts zu tun.** Deutschland setzt die EU Richtlinien, die gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit am gleichen Ort fordern, völlig ungenügend um. Andere Länder – z.B. Luxemburg und Österreich – machen es viel besser.
- **Roland lässt unerwähnt, dass EU-Mitgliedstaaten, welche den Lohn- und Arbeitsschutz nicht einhalten, von der EU-Kommission mit Vertragsverletzungsverfahren bedroht werden.** So ergriff die Kommission im Juli 2019 Massnahmen gegen Italien, da sie der Ansicht war, dass die Beschäftigten des öffentlichen Sektors nicht ausreichend vor missbräuchlichen aufeinanderfolgenden befristeten Verträgen und Diskriminierung geschützt sind und Italien deshalb EU-Vorschriften (Richtlinie 1999/70/EG) verletzt. Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren richtete sich gegen Spanien, weil dessen nationale Bestimmungen über den Jahresurlaub nicht mit den EU-Vorschriften über die Arbeitszeitbedingungen (Arbeitszeitrichtlinie, Richtlinie 2003/88/EG) vereinbar sind. In Spanien gelten für Beschäftigte der Guardia Civil besondere Vorschriften, nach denen sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Abgeltung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub erhalten. Das ist für die EU inakzeptabel. Sie schützt die Lohn- und Arbeitsrechte.²
- **Roland weist in seinem Artikel ferner auf den schlechten Kündigungsschutz in Norwegen hin.** Wer in Norwegen Lohngleichheit zwischen Mann und Frau gerichtlich durchsetzen will, riskiert, die Stelle zu verlieren. **Das ist richtig, aber auch das hat mit dem Rahmenabkommen nichts zu tun,** sondern mit dem schlechten Kündigungsschutz in Norwegen. Auch in der Schweiz sind aktive Gewerkschafter*innen kaum vor Rachekündigungen geschützt – aber nicht wegen der EU, sondern wegen der bürgerlichen Mehrheit in der Politik, die das ablehnt. Die ILO hat die Schweiz bereits 2004 verurteilt, weil das Kündigungsrecht die Gewerkschaftsfreiheit nicht respektiert. Die Schweiz hat zwar Besserung gelobt, das Kündigungsrecht wurde aber immer noch nicht reformiert.
- Roland behauptet in diesem Artikel ferner, das vorliegende Rahmenabkommen verbiete die heutige Kautionspflicht in der Schweiz. Das ist sehr stark verkürzt. **Denn es bildet ein wichtiges Entgegenkommen der EU, dass sie eine Reihe von FLAM-Instrumenten akzeptiert und im Rahmenabkommen staatsvertraglich absichert,** die über die im EU-Entsenderecht vorgesehenen Instrumente hinausgehen. So garantiert das Rahmenabkommen explizit die Kautionspflicht bei Akteuren, die finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.
- **Unerwähnt lässt Roland ferner, dass sich in Zukunft die grenzüberschreitende Durchsetzbarkeit von Sanktionen anstelle von Kautionen auch mit neuen Massnahmen garantieren lässt, die erst mit dem Rahmenabkommen zur Verfügung stehen werden.** Im Entwurf des offenen Briefes sind die beiden wichtigsten erwähnt: (1) Die Kompetenz der Sozialpartnern, Sanktionen zu verhängen, wird von der EU anerkannt, wenn sie auf einer expliziten gesetzlichen Grundlage beruht. Verhängen die Sozialpartner im hoheitlichen Auftrag Sanktionen, so werden sie EU-weit durchsetzbar. (2) Die Durchsetzbarkeit von Sanktionen erhöht sich zusätzlich, wenn die Schweiz **dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) beitrifft** und das weiterentwickelte Entsenderecht übernimmt. Beides ist nur mit dem Rahmenabkommen möglich.

3.) **Roland fordert zu Recht, dass die Schweiz endlich die zahlreichen und von ihm einzeln aufgeführten sozialen EU-Richtlinien in ihr Recht überführt. Der von ihm vorgeschlagene souveränistische Weg, dies zu tun, entfernt die Schweiz aber von jeder europäischen Integrationsperspektive und ist deshalb abzulehnen.**

² https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/INF_19_4251

- Roland schreibt in seinem Gegenantrag, „kuriöserweise“ seien diese sozialen EU-Richtlinien³ kein Teil des Rahmenvertrages. Damit zeigt Roland, dass er offensichtlich nicht begriffen hat, worum es beim Rahmenvertrag geht. Mit diesem wird nicht EU-Recht übernommen, sondern das längst von der Schweiz sehr umfangreich ins Schweizer Recht inkorporierte EU-Recht einem rechtlichen Streitbeilegungsverfahren zugänglich gemacht.
- Der einfachste Weg, um die von Roland aufgezählten sozialen EU-Richtlinien ins Schweizer Recht zu überführen, ist die Zustimmung zum Rahmenabkommen. Denn nur dann ist die Schweiz wieder in der Lage, neues EU-Recht – darunter diese sozialen EU-Richtlinien – ins Schweizer Recht staatsvertraglich einwandfrei inkorporieren zu können.
- Die von Roland aufgezählten sozialen EU-Richtlinien zeigen eindrücklich auf, dass die EU in zahlreichen Gebieten ein weit fortschrittlicheres Arbeitsrecht aufweist als die Schweiz. Auch deshalb sollte die Schweizer Linke keine Angst davor haben, der dynamischen Übernahme von EU-Recht zuzustimmen. Diese wird allerdings erst mit dem Rahmenabkommen möglich werden.
- Zu Recht weist Roland mit Nachdruck auf die «Freizügigkeitsrichtlinie» 2004/38/EG hin, welche die Schweiz endlich übernehmen soll. Diese Richtlinie würde die schändliche CH Praxis beenden, EU-Bürger*innen auszuweisen, die Sozialhilfe beantragen müssen. Roland bedauert, dass dazu im Rahmenabkommen nichts steht. Das stimmt, geht allerdings einzig und allein auf den bürgerlichen Druck aus der Schweiz zurück. Diese bekämpft diese in der Schweiz besser als „Unionsbürgerrichtlinie“ bekannte «Freizügigkeitsrichtlinie» 2004/38/EG seit Jahren. Es ist unverständlich, dass auch die SP Parteileitung sich bisher nie klar und deutlich für die Übernahme der „Unionsbürgerrichtlinie“ ausgesprochen hat. Denn in der Tat würde diese die Aufenthaltsrechte und die sozialen Rechte von Migrant*innen ganz wesentlich stärken.

4.) Abschliessend sei festgehalten, dass sich gerade aus gewerkschaftlicher Sicht auch die Frage der Arbeitsplätze stellt. Diese werden im Gegenantrag mit keinem Wort erwähnt. Die Standortqualität des Werkplatzes Schweiz wird ohne Rahmenabkommen ausgehöhlt und es droht eine massive Verlagerung namentlich von industriellen Arbeitsplätzen aus der Schweiz in die EU, falls die Schweiz dem Rahmenabkommen nicht zustimmt. Nicht heruntergespielt werde zudem die schädlichen Auswirkungen für die Forschung und die Mobilität von Studierenden, Lehrlingen und jungen Berufsleuten, falls die Schweiz das Rahmenabkommen ablehnt. Auch das sollte in eine Gesamtbeurteilung einbezogen werden.

*Das Ko-Präsidium der SP International, Gaëlle Courtens und Pierre-Alain Bolomey
Der Sekretär ad interim, Peter Hug*

-
- ³ Richtlinien zu atypischen Arbeitsverträgen, die u.a. eine diskriminierende Behandlung von befristeten Beschäftigten, Beschäftigten mit Zeitverträgen und Beschäftigten von Temporärfirmen verbieten,
 - Richtlinie für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Elternurlaub, Pflegeurlaub)
 - Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsverhältnisse (schriftlicher Arbeitsvertrag ...)
 - Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Pflicht zur Einhaltung von GAVs)
 - Richtlinie für Europäische Betriebsräte
 - Richtlinie zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (allgemeiner Rahmen)
 - Richtlinie bei Massenentlassungen
 - Richtlinie Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen
 - Richtlinie bei Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten
 - Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft (SE) hinsichtlich Beteiligung der Arbeitnehmer
 - Richtlinien zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
 - Jugendgarantie für Lehrabgänger und junge Arbeitslose (Anschlusslösung)
 - Das Paket sollte zudem die Übernahme der «Freizügigkeitsrichtlinie» 2004/38/EG beinhalten
 - Zudem sollte sich die Schweiz laut Roland nicht nur mit der ELA assoziieren, sondern auch mit *Eurofound*, der tripartiten EU-Agentur für Arbeits- und Sozialpolitik in Dublin